

Die Besteuerung von Musikern und Sängern

Überblick. Gestaltung. Tipps



DR. DODOS & VARTIAN

RECHTSANWÄLTE STEUERBERATER

Ihr Referent



Madlen Vartian

Rechtsanwältin, Fachanwältin
für Steuerrecht, Partnerin

Email: madlen.vartian@dv-steuer.de

Tel: +49 (0) 221 1686 300 1

Web: www.dv-steuer.de

Frau Madlen Vartian ist Rechtsanwältin, Fachanwältin für Steuerrecht und Partnerin der Kanzlei Dr. Dodos & Vartian mbB.

Sie verfügt über eine ausgewiesene Expertise und langjährige Erfahrung insbesondere auf dem Gebiet des Steuerrechts. Zu ihren Mandanten gehören in- und ausländische Mandanten.

Ihre fachlichen Schwerpunkte bilden das Wirtschaftsvertragsrecht, Wirtschaftsprivatrecht, das Handels- und Gesellschaftsrecht, das Steuerrecht, die Nachfolgebesteuerung samt des Bewertungsrechts, des Erbschaftsrechts und des Bewertungsrechts, das Mietrecht und das Arbeits- und Sozialversicherungsrecht.

Agenda

- A. Einführung
- B. Einkommensteuer
- C. Umsatzsteuer
- D. Ensembles/Bands
- E. Nützliche Hinweise und Links

Agenda

- A. Einführung
 - I. Erster Kontakt mit dem Finanzamt
 - II. Steuerlicher Erfassungsbogen
 - III. Überblick betroffene Steuerarten
- B. Einkommensteuer
- C. Umsatzsteuer
- D. Ensembles/ Bands
- E. Nützliche Hinweise und Links

A. Einführung

I. Erster Kontakt mit dem Finanzamt

Auch für Musiker und Sänger stellt sich die Frage, ob und wann sie Steuern zahlen müssen. In diesem Vortrag wollen wir Ihnen darstellen, was sie als Musiker und Sänger mit Wohnsitz in Deutschland im Wesentlichen zu beachten haben.



Dabei werden wir Ihnen darstellen, welche Steuerarten für Sie relevant sind und was Sie bei Ihrer Steuererklärung zu beachten haben.

Unser auf die Besteuerung von Musikern und Künstlern spezialisiertes Team wünscht Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!

Ihr Dr. Panagiotis Dodos

A. Einführung

I. Erster Kontakt mit dem Finanzamt

Zunächst ein paar Aphorismen zur Einstimmung ...

Nichts in dieser Welt ist sicher, außer dem Tod und den Steuern
– Benjamins Franklin

Man sollte mehr von den Steuern und weniger von den Steuerzahlern verlangen.
– Alphonse Allais

Im Allgemeinen besteht die Kunst des Regierens darin, einem Teil der Bevölkerung so viel Geld wie möglich wegzunehmen, um es dem anderen Teil nachzuwerfen.
– Voltaire

Auch Steuerlügen haben kurze Beine. Aber einen langen Arm.
– Wolfgang Mocker

Um eine Steuererklärung abgeben zu können, muss man Philosoph sein; es ist zu schwierig für einen Mathematiker.
– Albert Einstein

Das arme Sterntaler-Mädchen würde heutzutage gnadenlos zur Einkommensteuer veranlagt!
– Willy Meurer

Das Finanzamt hat mehr Männer zu Lügern gemacht als die Ehe.
– Robert Lemke

Eine Regierung muss sparsam sein, weil das Geld, das sie erhält, aus dem Blut und Schweiß ihres Volkes stammt.
– Friedrich II

Politik ist die Kunst, stets neue Gründe für neue Steuern zu entdecken.
– Helmar Nahr

Jede neue Steuer hat etwas erstaunlich ungemütliches für denjenigen, der sie zahlen auch nur auslegen soll.
– Otto von Bismarck

Die Kunst Steuern einzunehmen besteht darin, die Gans zu rupfen ohne dass sie schreit.
– Maximilien de Béthune, duc de Sully

A. Einführung

I. Erster Kontakt mit dem Finanzamt

- **Starten Sie mit Ihrer Tätigkeit als selbständiger Musiker**, dann haben Sie
 - die Aufnahme Ihrer selbständigen Tätigkeit **formlos**, spätestens aber **innerhalb von 4 Wochen** beim Finanzamt **anzuzeigen**.
 - Gleiches gilt bei Gründung einer Personengesellschaft (z. B. einer Musikband).
 - Wichtig: Eine **Gewerbeanmeldung** ist bei freiberuflicher Tätigkeit nicht erforderlich und auch nicht möglich.
- Es folgt die Aufforderung bzw. Abgabe eines **steuerlichen Erfassungsbogens** (sog. Betriebseröffnungsbogen); Download unter <https://www.formulare-bfinv.de/>
- Wichtig: Die gleichen Pflichten treffen Sie auch, wenn Sie auf selbständiger Basis **Musikunterricht** erteilen wollen. Angestellte Musiker bzw. Musiklehrer (Arbeitnehmer) treffen hingegen keine Anzeigepflichten.

A. Einführung

II. Der steuerliche Erfassungsbogen

- Folgende Fragen bzw. Angaben werden sie regelmäßig beantworten bzw. machen müssen ...



Keine Sorge,
Wir geben
Antworten!

A. Einführung

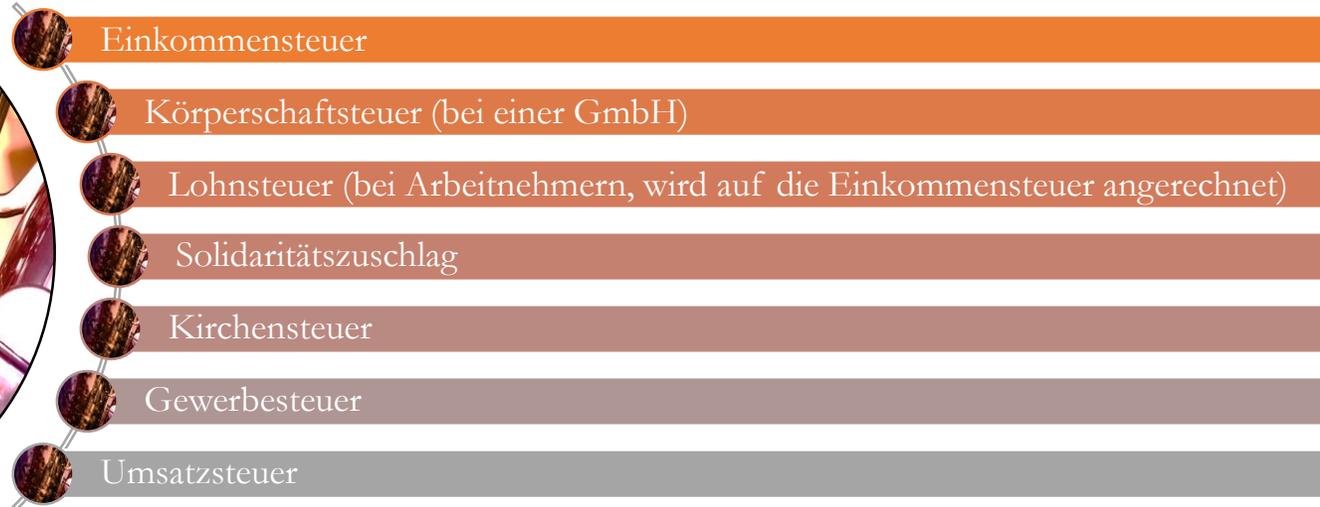
II. Der steuerliche Erfassungsbogen

- Diesen muss jeder Selbstständige bei Gründung ausfüllen, um sich beim Finanzamt zu registrieren
- Die Angaben in dem steuerlichen Erfassungsbogen dienen dem Finanzamt dazu festzulegen, welche Steuererklärungen Sie in Zukunft abgeben müssen und, ob und in welcher Höhe Steuervorauszahlungen zu leisten sind
- In dem Fragebogen werden steuerlich relevante Personendaten abgefragt und Angaben zu den einzelnen Steuerarten erbeten (u. a. die erwarteten Umsätze)

A. Einführung

III. Überblick betroffene Steuerarten

- Üben Sie eine musische oder generell künstlerische Tätigkeit aus, können insbesondere folgende Steuerarten betroffen sein:



- Welche Steuern Sie konkret zahlen müssen, hängt von Ihren persönlichen Verhältnissen (Art der Tätigkeit, Höhe der Einkünfte bzw. Umsätze etc.) ab.

Agenda

- A. Einführung
- B. Einkommensteuer
 - I. Nichtselbständige Tätigkeit
 - II. Selbständige Tätigkeit
 - 1. Freiberufler
 - 2. Gewerbetreibende
 - III. Gewinnermittlung
 - IV. Steuerfreibeträge
 - V. Abgabe der Einkommensteuererklärung
- C. Umsatzsteuer
- D. Ensembles/ Bands
- E. Nützliche Hinweise und Links

B. Einkommensteuer

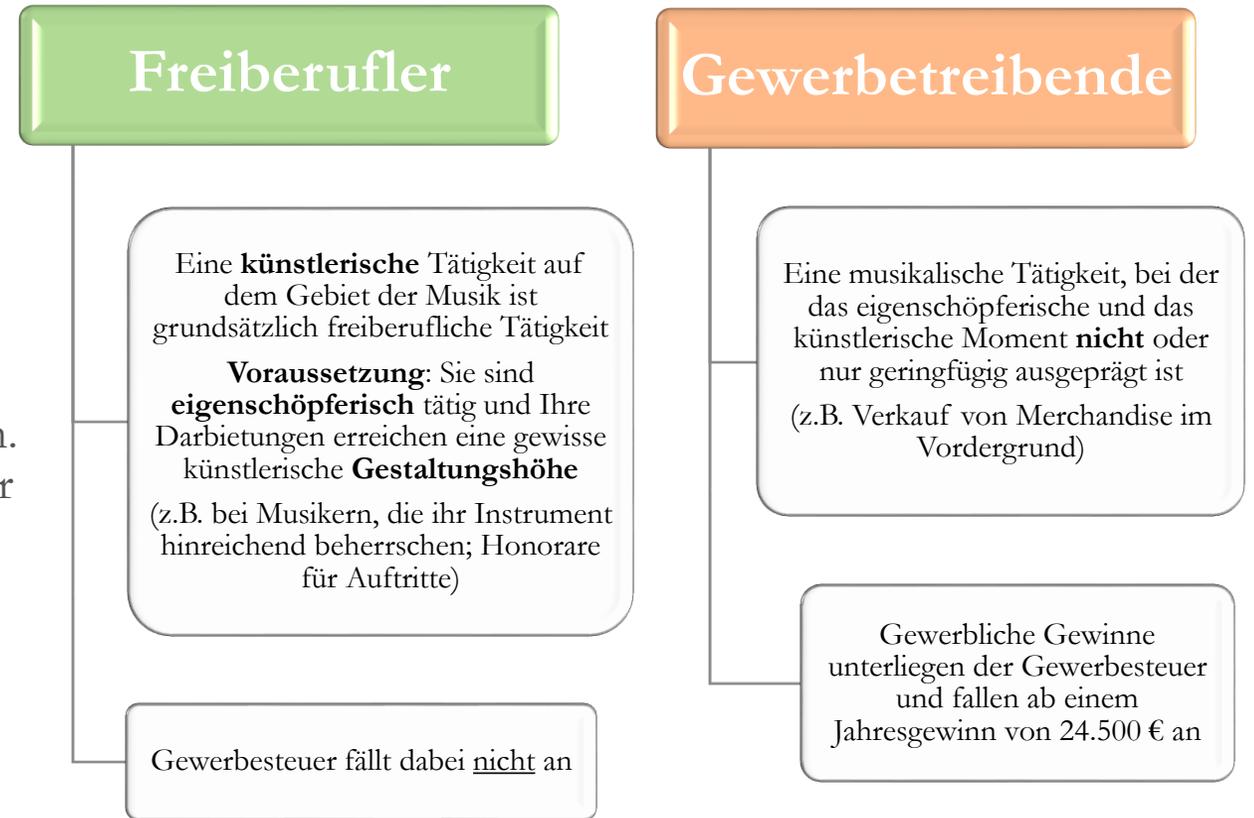
I. Nichtselbständige Tätigkeit

- Ein Musiker/Sänger ist nichtselbständig tätig, wenn er **Arbeitnehmer** ist. Wann jemand Arbeitnehmer oder selbständig ist, ist mitunter nicht immer ganz einfach zu bestimmen. Folgende **Indizien** sprechen u. a. für eine Arbeitnehmerstellung:
 - schriftlicher Arbeitsvertrag
 - Arbeitslohnanspruch
 - Bezahlter Urlaub
 - Lohnfortzahlung im Krankheitsfall
- Wer aber nicht regelmäßig, sondern nur von Fall zu Fall beschäftigt wird, ist regelmäßig selbständig.

B. Einkommensteuer

II. Selbstständige Tätigkeit

- Soweit Sie **nicht als Arbeitnehmer/in** tätig sind, kann Ihre Tätigkeit als **freiberuflich** oder **gewerblich** zu qualifizieren sein.
- Dies setzt voraus, dass Sie Ihre Tätigkeit mit der **Absicht, einen Gewinn zu erzielen**, ausüben.
- Bei tatsächlicher dauerhafter **Erzielung von Gewinnen** wird eine solche Absicht angenommen
- Bei **dauerhaften Verlusten** müssen Sie dem Finanzamt Ihre Gewinnerzielungsabsicht nachweisen. Jedoch begründet nicht jeder Verlust das Fehlen einer Gewinnerzielungsabsicht (sog. „Liebhaberei“).
- **Liebhaberei** liegt hingegen insbes. vor, wenn es sich um eine bloße Freizeitbeschäftigung handelt oder persönliche Wünsche im Vordergrund stehen.
- Letztlich hängt das Vorliegen der Absicht von den jeweiligen **Umständen des Einzelfalls** ab.



B. Einkommensteuer

III. Gewinnermittlung

- Es gibt **zwei Arten** der steuerlichen Gewinnermittlung:
Einnahmenüberschussrechnung (EÜR) und **Betriebsvermögensvergleich (BVV; Bilanzierung)**
- **Freiberufler** haben die freie Wahl zwischen:
 1. **EÜR:** Entscheiden Sie sich für eine EÜR, müssen Sie den amtlich vorgeschriebenen Vordruck „Anlage EÜR“ verwenden. Diese Anlage ist mit den Steuererklärungen beim Finanzamt einzureichen
 2. **BVV (Bilanzierung)**
- **Gewerbetreibende und Einzelkaufmänner** haben keine freie Wahl; es kommt an auf:
 - **EÜR:** Eine Gewinnermittlung mittels EÜR darf erfolgen, wenn Sie nicht buchführungspflichtig sind und wenn der jährliche Umsatz nicht mehr als 600.000 € oder der Gewinn nicht mehr als 60.000 € beträgt
 - **BVV (Bilanzierung):** Ist zwingend erforderlich, wenn Sie buchführungspflichtig sind oder, wenn der jährliche Umsatz mehr als 600.000 € oder der Gewinn mehr als 60.000 € beträgt
- **Beachte:** Eine OHG, KG, GmbH und UG sind buchführungspflichtig und somit stets zur Bilanzierung verpflichtet

B. Einkommensteuer

IV. Steuerfreibeträge

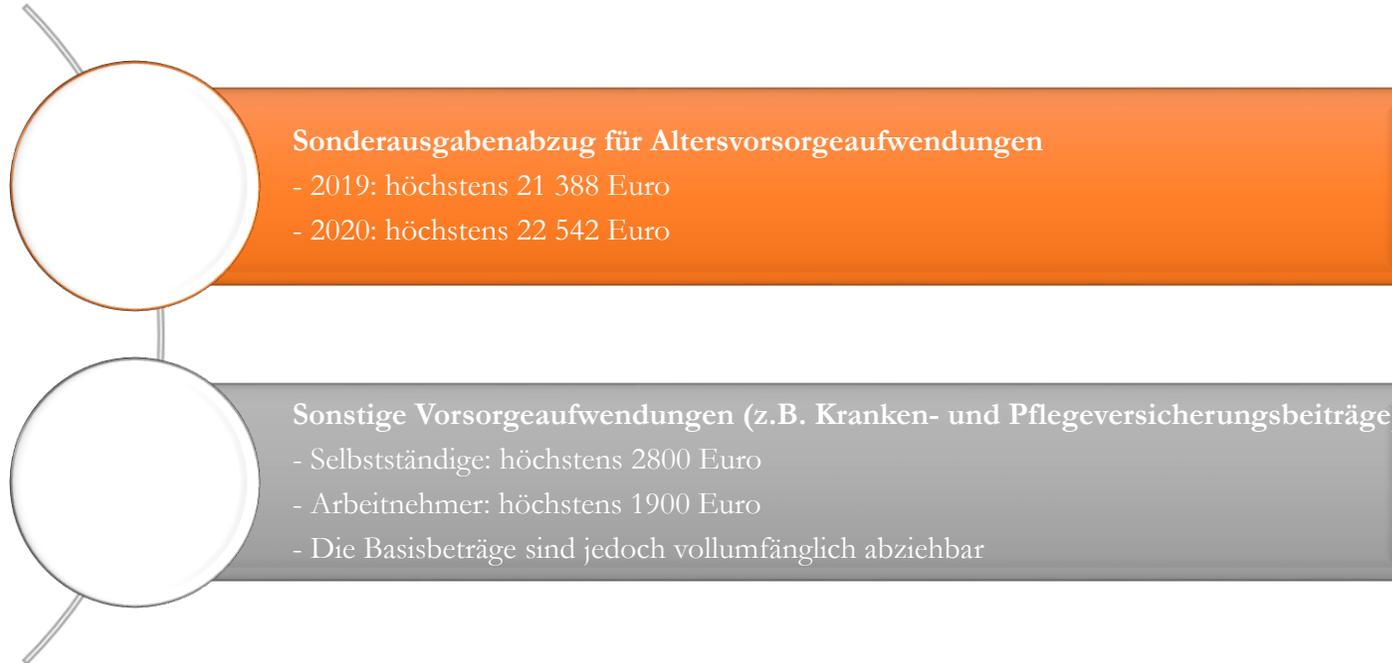
- Eine Einkommensteuer wird nur festgesetzt, wenn Ihr zu versteuerndes Einkommen eine bestimmte **Grenze (sog. Grundfreibetrag) überschreitet**
- Zusätzlich gibt es **Freibeträge und Abzugsbeträge**
- Die wesentlichen Steuer-Freibeträge für Ledige (für zusammenveranlagte Verheiratete und eingetragene Lebenspartnerschaften verdoppeln sich die Beträge) lauten:

| | Im Jahr 2019 | Im Jahr 2020 | Im Jahr 2021 | Im Jahr 2022 |
|---|--------------|--------------|--------------|--------------|
| Grundfreibetrag | 9168 Euro | 9408 Euro | 9744 Euro | 9984 Euro |
| Für Arbeitnehmer: Werbungskosten- pauschale | 1000 Euro | 1000 Euro | 1000 Euro | 1000 Euro |
| Für Kapitaleinnahmen: Sparerpauschbetrag | 801 Euro | 801 Euro | 801 Euro | 801 Euro |

B. Einkommensteuer

IV. Steuerfreibeträge (2)

- **Weitere Abzugsmöglichkeiten:**



B. Einkommensteuer

V. Abgabe der Einkommensteuererklärung

- Die Einkommensteuererklärung für Veranlagungszeiträume ab 2017 haben Sie nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres zum **31.07. des Folgejahres** beim Finanzamt einzureichen
 - Bsp.: Die Einkommensteuererklärung 2020 ist bis zum 31.07.21 einzureichen
- Für steuerlich beratene Steuerpflichtige gilt eine allgemeine **Fristverlängerung bis zum 28./29.02. des übernächsten Jahres**

Agenda

- A. Einführung
- B. Einkommensteuer
- C. Umsatzsteuer
 - I. Unternehmer und Kleinunternehmer
 - II. Steuerbefreiung
 - III. Ausstellen einer Rechnung
 - IV. Entstehung der Umsatzsteuer
 - V. Umsatzsteuer-Voranmeldung und Umsatzsteuerjahreserklärung
- D. Ensembles/ Bands
- E. Nützliche Hinweise und Links

C. Umsatzsteuer

I. Unternehmer und Kleinunternehmer

Unternehmer und Kleinunternehmer

- Wenn sie selbstständig eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit ausüben, sind Sie im **Regelfall Unternehmer** und müssen Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen
- Die Umsatzsteuer, die Sie von einem anderen Unternehmer für Ihr Unternehmen in Rechnung gestellt bekommen haben, kann als **Vorsteuer** abgezogen werden
- Von der **Kleinunternehmerregelung** können Sie Gebrauch machen, wenn
 1. Der Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr 22 000 Euro nicht überstiegen hat und
 2. Im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 50 000 Euro nicht übersteigen wirdAuf die Erhebung der Umsatzsteuer wird dann verzichtet; Sie haben dann allerdings keinen Vorsteuerabzug.

C. Umsatzsteuer

II. Steuerbefreiungen

- Leistungen von Musikern und Sängern können **umsatzsteuerfrei** sein
(bei der Erfüllung gleicher kultureller Aufgaben wie Theater, Orchester, Kammermusikensembles, Chöre)
- Voraussetzung dafür ist regelmäßig, dass Ihnen die zuständige Landesbehörde eine **Bescheinigung** ausstellt; hierfür ist ein spezieller Antrag notwendig
- **Folge** einer erteilten Bescheinigung ist, dass die musikalischen Darbietungen umsatzsteuerfrei sind. Der Vorsteuerabzug ist dann insoweit ausgeschlossen
- **Steuerbegünstigungen** (Steuersatz von 7%) gelten bei Umsätzen von Eintrittsberechtigungen für Theater, Konzerte, Museen, sowie die den Theatervorführungen und Konzerten vergleichbaren Darbietungen ausübender Künstler

C. Umsatzsteuer

III. Ausstellung einer Rechnung

- Als Unternehmer sind Sie **berechtigt**, Rechnungen auszustellen



- Eine **Pflicht** zur Rechnungserteilung besteht dann, wenn Sie eine steuerpflichtige Leistung an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen erbringen; dann sind Sie verpflichtet, innerhalb von 6 Monaten eine Rechnung zu erteilen
- Regelmäßig wird Ihr Vertragspartner auch unabhängig von Ihrer Umsatzsteuerbefreiung auf ein Abrechnungsdokument bestehen oder Ihnen gegenüber mittels Gutschrift abrechnen.

C. Umsatzsteuer

IV. Umsatzsteuer-Voranmeldung und Umsatzsteuerjahreserklärung

- Der **Voranmeldungszeitraum** (monatlich, vierteljährlich, jährlich) hängt von der Höhe der voraussichtlich zu zahlenden Umsatzsteuer ab.
- Die Voranmeldung muss spätestens **am 10. Tag nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums** beim Finanzamt eingehen
- Als **Kleinunternehmer** müssen Sie keine Umsatzsteuer-Voranmeldung übermitteln!
- **Zusätzlich** ist für das Kalenderjahr eine Umsatzsteuer-Jahreserklärung bis zum **31. Juli des Folgejahres** beim Finanzamt einzureichen (für steuerlich Beratene gilt eine Fristverlängerung bis zum 28./29.02. des übernächsten Jahres)
- Sie müssen die Steuer sowohl in der Umsatzsteuer-Voranmeldung als auch in der Jahreserklärung **selbst berechnen und unaufgefordert bezahlen**

Agenda

- A. Einführung
- B. Einkommensteuer
- C. Umsatzsteuer
- D. Ensembles/ Bands
 - I. Einkommensteuer
 - II. Umsatzsteuer
- E. Nützliche Hinweise und Links

D. Ensembles und Bands

I. Einkommensteuer

- Als Ensemble/ Band sind Sie **grundsätzlich freiberuflich** tätig (wenn die meisten Einnahmen z.B. aus Live Konzerten und/oder aus Lizenzen stammen)
- Die Tätigkeit kann jedoch als **gewerblich** einzustufen sein, wenn vor allem Waren verkauft werden (z.B. Verkauf von Merchandise)
- Sofern Sie sich zu einer **GbR** zusammengeschlossen haben, ist nicht die GbR steuerpflichtig, sondern jedes einzelne Mitglied des Ensembles/ der Band
 - Der Gewinn muss dann anhand einer „einheitlichen und gesonderten Gewinnfeststellung“ vor dem FA mit einem speziellen Formular dem jeweiligen Gesellschafter in Höhe des ihm zustehenden Anteils zugeordnet werden
 - Bei Tätigkeiten, die sowohl freiberufliche als auch gewerbliche Elemente beinhalten, besteht bei Personengesellschaften zudem die Gefahr einer sog. „**gewerblichen Infektion**“ (die Tätigkeit gilt dann insgesamt als gewerblich)

D. Ensembles und Bands

II. Umsatzsteuer

- Für Orchester, Kammermusikensembles und Chöre gibt es eine umsatzsteuerliche **Steuerbefreiung**
- Auch für einzelne selbstständiger Chor- oder Ensemblemitglieder gilt diese Steuerbefreiung
- Sowohl Solisten als auch Musikensembles können von **einem ermäßigten Steuersatz von 7% profitieren**

Nützliche Hinweise und Links

- Verfügung betr. Grundzüge der Besteuerung von Musikern und Sängern vom 30. März 2020 (OFD Karlsruhe S 2045/7-St 112)
- Steuertipps für Künstlerinnen und Künstler - 6. Auflage 2021 (Online-Ausgabe) Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat
- Elektronische Abgabe der Steuererklärung, <https://www.elster.de>



DR. DODOS & VARTIAN

RECHTSANWÄLTE STEUERBERATER

Dr. Dodos & Vartian
- Rechtsanwälte Steuerberater - PartmbB

Theodor-Heuss-Ring 52, 511069 Köln

Web: www.dv-steuer.de

Email: office@dv-steuer.de

Tel: + 49 (0) 221 16863001

Fax: + 49 (0) 221 16863002